



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-2011-7279
Datum des Entscheids:	21. Juli 2011
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschule
Stichwort:	Aufnahmeprüfung, Fremdsprachigkeit Erfahrungsnoten, Nichtberücksichtigung
verwendete Erlasse:	§ 13 Aufnahmereglement (Kurzgymnasium; AR-KG) § 21 AR-KG Art. 8 BV

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Fremdsprachigkeit kann grundsätzlich zu einer Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss § 21 Aufnahmereglement führen. Vorausgesetzt wird jedoch eine kürzlich erfolgte Einschulung in der Deutschschweiz. Zwei Jahre nach dem Wechsel an eine Deutschschweizer Schule stellt die Benachteiligung durch die Fremdsprachigkeit keine Ausnahmesituation im Sinne von § 21 Aufnahmereglement mehr dar, da vorliegend insbesondere auch der Nachteil der Fremdsprachigkeit durch den Vorteil der Französischsprachigkeit aufgewogen wird.

Die unterschiedliche Berücksichtigung der Erfahrungsnoten bei Kandidierenden von öffentlichen Schulen und solchen von Privatschulen stellt keine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 BV dar. Die unterschiedliche Behandlung basiert auf einem sachlichen und vernünftigen Grund. Ein Anspruch auf absolute Gleichbehandlung besteht nicht.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

In Sachen A und B, Rekurrierende, gegen die Kantonsschule X, Rekursgegnerin, betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung von C

hat sich ergeben:

- A. C hat die Aufnahmeprüfung an das Kurzgymnasium der Kantonsschule X nicht bestanden. Dies wurde den Eltern mit Schreiben vom 25. Mai 2011 mitgeteilt.
- B. Mit Datum vom X.X.2011 erhoben A und B Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragten die Aufnahme von C an die Kantonsschule X.
- C. Am X.X.2011 nahm die Rekursgegnerin Stellung, reichte die Prüfungsunterlagen ein und beantragte den Rekurs abzuweisen.
- D. In der freigestellten Stellungnahme vom X.X.2011 hielten die Rekurrierenden an ihrem Rekurs fest.



Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4.25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4.25 ergibt. Kandidierende, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.
- 1.b) C erzielte bei der Aufnahmeprüfung folgende Noten: Deutsch schriftlich 2.25 (davon Aufsatz 2.5 und Sprachprüfung 1.5 [gemäss Auskunft der Schule, act. 8]), Französisch schriftlich 5.75, Mathematik schriftlich 3.5, Deutsch mündlich 3, Französisch mündlich 6 und Mathematik mündlich 3.5. Unter Einbezug der Erfahrungsnoten (§ 11 Aufnahmereglement) resultierte daraus ein Gesamtdurchschnitt von 4.222, womit der erforderliche Notendurchschnitt von 4.25 nicht erreicht wurde. C wurde deshalb definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit Rekurs können gemäss § 20 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung (lit. a), die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (lit. c) gerügt werden. Somit können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung dürfen sich Rekursbehörden in Prüfungssachen auch ohne spezielle gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).

- 2.b) Die Rekurrierenden begründen ihren Rekurs damit, dass C erst seit zwei Jahren Deutsch lerne, da sie aus der Westschweiz zugezogen seien. Cs Schulsprache sei bis 2009 Französisch gewesen und auch zuhause würden sie Französisch sprechen. C habe sich sehr schnell an die neue Schule angepasst und sich im Hochdeutsch und Schweizerdeutsch gut entwickelt. Da C sehr sensibel sei, das Resultat sehr knapp ausgefallen sei und er motiviert sei, das Gymnasium zu absolvieren, würden sie befürchten, dass die Enttäuschung über die Nichtaufnahme bei ihm zu Vertrauensverlust und Demotivation führen könnte. Die Benachteiligung durch seine Fremdsprachigkeit rechtfertige bei diesem knapp ungenügenden Resultat eine Zulassung zur Probezeit.



- 2.c) Die Kantonsschule macht in der Stellungnahme vom X.X.2011 geltend, dass es für C gut und richtig wäre, zunächst in der dritten Klasse der Sekundarschule gezielt an seinen Deutschkenntnissen weiter zu arbeiten und dann nochmals zur Aufnahmeprüfung anzutreten, was aufgrund seines Alters problemlos möglich sei.
- 2.d) Die Rekurrierenden halten in ihrer freigestellten Stellungnahme vom X.X.2011 an ihrem Antrag fest und halten es zudem für ungerecht, dass bei Kandidierenden von Privatschulen ein tieferer Gesamtnotenschnitt für das Bestehen der Aufnahmeprüfung genügt.
- 3.a) Gemäss § 21 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder zuständige Konvente bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessene Rechnung tragen. Ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement ist analog der Rechtsprechung zum besonderen Fall im Sinne von § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3., www.vgrzh.ch). Dass § 21 Aufnahmereglement als Kann-Vorschrift formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit.

Die Ausnahmesituation wird vorliegend mit dem Umzug der Rekurrierenden im Sommer 2009 von der Westschweiz in den Kanton Zürich begründet. Es ist daher zu prüfen, ob der Umzug als besonderer Umstand im Sinne von § 21 Aufnahmereglement zu würdigen ist, dem beim Entscheid über die Aufnahme Rechnung zu tragen ist, wobei eine Anwendung der Ausnahmebestimmung der Darlegung einer gewissen Intensität des Ausnahmezustandes bedarf.

- 3.b) Fremdsprachigkeit kann prinzipiell einen Grund darstellen, um die Ausnahmebestimmung gemäss § 21 Aufnahmereglements anzuwenden. Voraussetzung dafür ist eine kürzlich erfolgte Einschulung in der Deutschschweiz. Vorliegend erfolgte der Wechsel an eine Deutschschweizer Schule vor zwei Jahren respektive im Sommer 2009. Ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement ist vorliegend zu verneinen, da der Schulwechsel nicht erst kürzlich erfolgte, sondern C bereits seit zwei Jahren die Sekundarschule Niveau A im Kanton Zürich besucht hat. Nach dieser Dauer ist bei der noch allenfalls vorhandenen Benachteiligung in der deutschen Sprache kein Ausmass mehr zu erwarten, welches durch den Vorteil der Französischsprachigkeit nicht aufgewogen würde. Daran ändern auch die weiter eingereichten Unterlagen, insbesondere der Stellwerktest, nichts, da diese für das Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Die Rekurrierenden bringen nichts vor, was die Überprüfung der Ermessensbetätigung der Korrigierenden unter dem Aspekt des allgemeinen Diskriminierungsverbots von Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erfordern würde.

- 4.) Bezüglich der in der freigestellten Vernehmlassung aufgeworfenen Frage nach der Rundungspraxis kann folgendes festgehalten werden: Gemäss § 10 Aufnahmeregle-



ment ist die schriftliche Prüfungsnote das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht (Abs. 1). Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in allen drei Fächern (Abs. 2). Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näherliegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden (Abs. 3). Aufgrund der klaren Bestimmungen zur Ermittlung der Prüfungsnoten entbehrt die diesbezügliche Anmerkung der Rekurrierenden, ob einfach nach Lust und Laune auf- oder abgerundet werde (act. 7), jeglicher Grundlage.

5. Die Rekurrierenden sehen zudem in der unterschiedlichen Berücksichtigung der Erfahrungsnoten gemäss § 11 und 13 Aufnahmereglement eine Diskriminierung (act. 7). Das in der Bundesverfassung verankerte Rechtsgleichheitsgebot ist nur dann verletzt, wenn die beanstandete Norm rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Ein Anspruch auf absolute Gleichbehandlung besteht nicht (vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, S. 219, Rz. 751 ff.).

Die Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten für den Entscheid über die Aufnahme bei Kandidierenden von Privatschulen ist in der wirtschaftlichen Wettbewerbsstellung der zwar staatlich anerkannten aber dennoch privat finanzierten Schulen begründet. Rechtsungleiche Vorteile aufgrund einer Interessenkollision zwischen der finanziellen Abhängigkeit der Schule von den Eltern der Schülerinnen und Schüler und der Pflicht zur Leistungsbeurteilung sollen vermieden werden. Der Benachteiligung infolge Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten wird durch tiefere Prüfungsnoten, die zur Zulassung zu den mündlichen Prüfungen respektive zur Aufnahme berechtigen (vgl. § 13 Aufnahmereglement), Rechnung getragen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein sachlicher und vernünftiger Grund für die getroffene Unterscheidung betreffend der Berücksichtigung von Erfahrungsnoten besteht. Wenn die Rekurrierenden monieren, C sei gegenüber Kandidierenden privater Schulen ungleich behandelt worden, vergleichen sie Gleiches mit Ungleichem. Die unterschiedliche Regelung von § 11 und § 13 Aufnahmereglement ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit daher nicht zu beanstanden.

6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die allenfalls noch vorhandene Benachteiligung durch die Fremdsprachigkeit nicht ausreicht, um von den regulären Aufnahmebestimmungen abzuweichen. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.

7.-8. [...]



Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom X.X.2011 gegen den Entscheid der Kantonsschule X vom 25. Mai 2011 wird abgewiesen.

.....